Neufassung der S a t z u n g zur Regelung der Teilnahme an Wochenmärkten in der Stadt Moers (Marktordnung) vom 13.10.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein –Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 1658) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassung/Teilnahme
§ 3	Standplätze
§ 4	Verkaufseinrichtungen
§ 5	Auf- und Abbau
§ 6	Verhalten auf den Veranstaltungen
§ 7	Marktverkehr
§ 8	Werbung
§ 9	Sauberhaltung
§ 10	Sicherheit
§ 11	Gebühren
§ 12	Haftung
§ 13	Ausnahmen
§ 14	Ordnungsmaßnahmen
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
§ 17	Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Moers als öffentliche Einrichtungen betriebenen Wochenmärkte.

§ 2 Zulassung/Teilnahme

Bezüglich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Wochenmärkte wird auf die entsprechende Ortsrechtsnorm (Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und

- 2 - **72/01**

Platz im Stadtgebiet Moers) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Bewerbungen müssen Angaben enthalten über Länge, Breite und Höhe des Geschäfts, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Warenart und Strombedarf.
- 2. Die Teilnahme ist grundsätzlich nur mit einer vom Bewerber zu stellenden Verkaufseinrichtung möglich.

§ 3 Standplätze

- Die Standplätze werden den Veranstaltungsteilnehmern von der Stadt zugewiesen. Für die regelmäßig erscheinenden Wochenmarkthändler werden die bisher innegehabten Plätze bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn freigehalten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- 2. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung an Dritte oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises ist auch vorübergehend nicht gestattet.
- 3. Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Dasselbe gilt für das Ausüben von selbständig unterhaltenen Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart im Sinne des § 55 I Nr. 2 Gewerbeordnung.
- 4. Die Standinhaber haben die festgelegten Verkaufsfronten und zugewiesenen Standgrenzen einzuhalten. Das gilt auch bei der Lagerung von Gerätschaften, Waren und Leergut.
- 5. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Geschäften zu gestatten.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- 1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Veranstaltungsplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen
- 2. Auf den Verkehrsflächen zwischen den Verkaufseinrichtungen dürfen keine Waren ausgehängt oder ausgelegt werden.
- 3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 4. Die Stadt kann in Ausnahmefällen Fahrzeuge als Verkaufseinrichtungen zulassen.

§ 5 Auf- und Abbau

- 1. Betriebsgegenstände und Waren dürfen frühestens ab 06:00 Uhr morgens angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Verkaufszeitbeginn müssen alle Vorbereitungen beendet sein.
- 2. Marktstände dürfen nicht vor Beendigung der Marktveranstaltung abgebaut werden. Eine Stunde nach Wochenmarktschluss müssen die Verkaufsstände abgebaut und die Marktplätze geräumt sein.
- 3. Die Stadt kann bezüglich der Auf- und Abbauzeiten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Verhalten auf den Veranstaltungen

1. Die Rechte und Pflichten aller Veranstaltungsteilnehmer (Händler und Besucher) richten sich auf den Veranstaltungsplätzen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, dieser Marktordnung, den ergänzenden Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten. Den Weisungen der Beauftragten der Stadt ist unverzüglich Folge zu leisten.

- 3 - **72/01**

- Jeder hat sein Verhalten auf den Veranstaltungsplätzen und den Zustand seines Geschäftes so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird
- 3. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen angeboten werden. Die öffentliche Versteigerung, die Ausspielung von Waren und der Verkauf von Waren nach Mustern ist untersagt. Ebenso dürfen Waren nicht im Umhergehen angeboten werden.
- 4. Die Standinhaber haben ihre Waren vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen, so dass von ihnen keine Gefahren für die Gesundheit der Käufer ausgehen können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzgesetzes sowie die Bestimmungen über die Preis- und Handelsklassenauszeichnungen bleiben unberührt.
- 5. Es ist verboten, Tiere auf die Veranstaltungsplätze zu verbringen.

Von dem Verbot ausgenommen sind

- a) Blindenführhunde und
- b) Tiere, die gemäß § 67 I Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

§ 7 Marktverkehr

- 1. Der Besuch der Veranstaltungen ist für jedermann frei.
- 2. Die Veranstaltungsplätze dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht befahren werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Auf den Veranstaltungsplätzen dürfen Fahrzeuge nur an den von Beauftragten der Stadt zugewiesenen Flächen abgestellt werden.

§ 8 Werbung

- 1. Mit vorheriger Zustimmung der Stadt können in begründeten Einzelfällen Standinhaber auf dem ihnen zugewiesenen Standplatz Werbung durch Dritte (Sponsoren) zulassen.
- 2. Es ist unzulässig, ohne vorherige Zustimmung der Stadt Geschäftsanzeigen oder zu Reklamezwecken dienende Gegenstände zu verteilen.

§ 9 Sauberhaltung

1. Die Veranstaltungsflächen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Veranstaltungsplatz nicht gelagert werden.

Die Standinhaber sind verpflichtet

- a) die ihnen zugewiesenen Standplätze, die Flächen vor, neben und hinter den Verkaufseinrichtungen und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte bzw. bis zur baulich gegebenen Grenze sauber zu halten,
- b) dieselben Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten,
- c) auf dem Wochenmarkt Verpackungsmaterial und Abfälle innerhalb der Verkaufseinrichtungen aufzubewahren und nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen,

- 4 - **72/01**

- d) zur Aufnahme der an den Ausschank- und Imbissbetrieben angefallenen Verzehrreste und sonstigen Abfälle ausreichend große Behälter aufzustellen,
- e) Altfette aus Imbissbetrieben in geeigneten Behältnissen aufzubewahren und zur Abholung durch Fachfirmen bereitzuhalten.
- 2. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Standinhaber Dritter bedienen.

§ 10 Sicherheit

- In den Verkaufsgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.
- 2. Innerhalb der Verkaufseinrichtungen ist die Verwendung offenen Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadt zugelassen werden.
- 3. Elektrische Installationen und Einrichtungen sind nur in wassergeschützter Ausführung zugelassen.
- 4. Zur Beheizung sind nur mit elektrischem Strom betriebene Heizungen zugelassen. Die Heizstäbe oder Heizelemente müssen in einem geschlossenen Gehäuse geschützt angebracht sein. Beim Betrieb dieser Geräte ist darauf zu achten, dass für die unmittelbare Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann.
- 5. Nicht benötigtes Verpackungsmaterial darf nicht in der Verkaufseinrichtung aufbewahrt werden.
- 6. In den Verkaufseinrichtungen, in denen der Anschlusswert der elektrischen Anlage 10 KW übersteigt oder ein elektrisches Heizgerät betrieben wird, ist ständig ein geprüfter Feuerlöscher mit einem Inhalt von mindestens 6 kg Löschmittel, geeignet für die Brandklassen A, B, C bereitzuhalten.
- 7. Sofern zum Geschäftsbetrieb Gas verwendet werden muss, darf nur ein Tagesbedarf vorrätig gehalten werden. Entsprechend Absatz 6 ist ein Feuerlöscher betriebs- und griffbereit zu halten. Sonstige Sicherheitsbestimmungen sind ebenfalls genauestens zu beachten.
- 8. Stromkabel sind zu bündeln und mit Matten abzudecken.

§ 11 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Moers erhoben.

§ 12 Haftung

- 1. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus dem Geschäftsbetrieb oder der Benutzung des Standes nebst Zubehör entstehen.
- Der Standinhaber haftet auch für Schäden, die an dem von der Stadt überlassenen Stand oder am Platz durch ihn selbst, seine Mitarbeiter oder Dritte angerichtet werden, oder die auf schuldhafte Verletzung der von ihm übernommenen Pflichten zurückzuführen sind.
 Der Standinhaber stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Schäden
 - an Verkaufseinrichtungen oder Plätzen sowie wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden können.
- 3. Der Standinhaber trägt insbesondere die Verkehrsicherungspflicht gemäß §§ 823, 826 BGB hinsichtlich des Standes oder Platzes und der von ihm nach der Marktordnung zu reinigenden und zu bestreuenden Flächen.
- 4. Der Standinhaber muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und auf Verlangen der Stadt nachweisen. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen. Die Haftung des Standinhabers beginnt mit der Einnahme des Standes und endet mit der ordnungsgemäßen Räumung des Platzes.

- 5 - **72/01**

- 5. Die Stadt übernimmt keine Verantwortung für die von Standinhabern eingebrachten Gegenstände; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Standinhabers.
- 6. Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird sie durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von der Stadt zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen, gestört, bestehen keine Ansprüche gegen die Stadt.
- 7. Kommt der Standinhaber seinen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt diese auf Kosten des Standinhabers selbst erfüllen oder durch Dritte erfüllen lassen.

§ 13 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- 1. Wer gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstößt oder anderweitig die Ordnung stört, insbesondere andere Personen an oder bei der Benutzung der Märkte hindert, kann von den Markt- bzw. Kirmesplätzen verwiesen und für die Zukunft vom Marktgeschehen ausgeschlossen werden.
- 2. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Die Gründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der zugewiesene Wochenmarktstandplatz wiederholt nicht benutzt wurde,
 - b) der Standinhaber die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt,
 - c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - d) falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden,
 - e) unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigt werden,
 - f) den Anordnungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge geleistet wird.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Festsetzung, Verfolgung und Ahndung des Bußgeldes richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S.602) in der jeweils gültigen Fassung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 u. 3 Waren von einem anderen als dem ihm zugewiesenen Platz feilbietet oder die zugewiesenen Verkaufsfronten und Standgrenzen nicht einhält;
- b) § 3 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz einem Dritten überlässt oder sein Warenangebot auch nur vorübergehend ändert.:

- 6 - **72/01**

- c) § 3 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften verwehrt;
- d) § 5 seinen Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt zu früh oder zu spät auf- oder abbaut;
- e) § 6 Abs. 1 den Weisungen der Beauftragten der Stadt nicht unverzüglich Folge leistet;
- f) § 6 Abs. 3 seine Waren auf den Wochenmärkten laut ausruft oder anpreist, Waren öffentlich versteigert oder ausspielt oder Waren nach Mustern verkauft;
- g) § 7 Abs. 2 Veranstaltungsplätze während der Öffnungszeiten mit PKW, Motorrädern, Mofas und Fahrrädern befährt oder andere sperrige Gegenstände mit sich führt;
- h) § 8 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung der Stadt Geschäftsanzeigen oder Reklamezwecken dienende Gegenstände verteilt;
- § 9 Veranstaltungsflächen verunreinigt, Abfälle auf der Veranstaltungsfläche lagert oder hinterlässt, diese nicht in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen und Container verbringt oder sich dieser unsachgemäß entledigt;
- j) § 10 den dort genannten Sicherheitsbestimmungen zum Brandschutz nicht nachkommt;
- 2. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in § 15 genannten Vorschriften kann gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000 €, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden, soweit die Tat nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein- Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/ SGV NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Für Zwangsmaßnahmen infolge Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010).

§ 17 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 15.10.2012 außer Kraft.